



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Nur elektronische Post!

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Frau
Vera Deleja-Hotko

mailto: v.deleja-hotko.da9v26bhwx@frag-denstaat.de

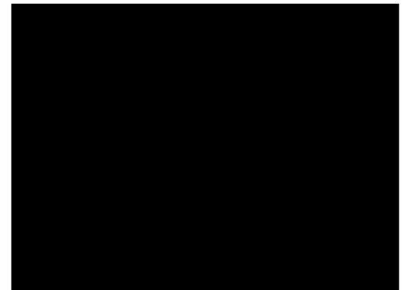
**Ihr Antrag auf Informationszugang vom 9. Juni 2021;
Festsetzung eines Kostenvorschusses gemäß § 10 Abs. 1 Informations-
zugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) i.V.m.
§ 7 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(VwKostG LSA)**

15 Juli 2022

Zeichen:
34-05114-16/1/34279/2022

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

im Hinblick auf den von Ihnen gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 9. Juni 2022 erlasse ich auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 IZG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 VwKostG LSA folgenden



Ihre Nachricht:

vom

Kostenvorschussbescheid:

1. Die beantragte Amtshandlung wird von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht.
2. Der Kostenvorschuss wird auf 330 Euro festgesetzt.
3. Der unter Ziffer 2 genannte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen wie folgt zu entrichten:

Empfänger: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Institut: Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg
Kassenzeichen: 3101-383609-7

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Begründung:

Mit E-Mail vom 9. Juni 2022 haben Sie beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt eingereicht. Mit diesem Antrag bitten Sie um Übersendung (per E-Mail und ggf. zusätzlich postalisch) sämtlicher interner Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen, Leitfäden des Innenministeriums in Bezug auf das Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz und den Familiennachzug an die Ausländerbehörden in den Jahren 2016, 2017, 2021 und 2022. Ihr Antrag war verbunden mit der Bitte um Auskunft über die ggf. anfallenden Gebühren Ihres Antrages.

Am 5. Juli 2022 wurde Ihnen mitgeteilt, dass dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt Ihrem Antrag entsprechende Informationen vorliegen und, dass für die Durchführung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben sind. Zugleich wurden Sie auch darüber informiert, dass die Bearbeitung Ihres Antrags gemäß dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 VwKostG LSA abhängig gemacht wird.

Die Höhe der Gebühren und Auslagen bestimmt sich nach § 1 der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) i. V. m. dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 IZG LSA KostVO). Nach dem Gebührentatbestand Nr. 1 des Teils A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses (Anlage zu § 1 IZG LSA KostVO) wird für die Erteilung von Auskünften nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 IZG LSA eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens jedoch 500 Euro, erhoben. Die Stundensätze für den Zeitaufwand richten sich nach § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).

Die genaue Höhe der entstehenden Verwaltungskosten für Ihren Antrag kann derzeit zwar nicht abschließend beziffert werden; aufgrund des vom Antrag erfassten sachlichen und zeitlichen Umfangs Ihrer Anfrage ist jedoch davon auszugehen, dass der zu tätigende Verwaltungsaufwand den Gebührenhöchstsatz von 500 Euro erreichen wird.

Als Mindestmaß dürfte voraussichtlich folgender zu berechnender Zeitaufwand nach Teil A der Anlage zu § 1 der IZG LSA KostVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AllGO LSA anzusetzen sein:

Tätigkeit	Statusgruppe	Zeitaufwand in Stunden geschätzt	Stundensatz in Euro	Voraussichtliche Gebühr in Euro geschätzt
Eingangsbestätigung / Anhörung / interne Abstimmung	Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	0,5	57	28,5
Heraussuchen und Aufbereiten der Unterlagen durch die Fachabteilung für einen Zeitraum von rund dreieinhalb Jahren, Prüfung von Ausschlussstatbeständen nach §§ 3- 6 IZG LSA	Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	10	57	570
Anonymisieren der Unterlagen	Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	0,5	46	23
Prüfung und Freigabe der Antwort	Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	0,5	71	35,5
<u>Summe</u>				<u>657</u> höchstens jedoch 500

Damit wäre die Höchstgebühr von 500 Euro für die von Ihnen begehrte Auskunft zu erheben. Hinzu kämen für ggf. Fotokopien und die postalische Übersendungen noch Auslagen nach Teil B des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 VwKostG LSA kann eine Amtshandlung von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Das im Rahmen der Festsetzung des Kostenvorschusses von mir ausgeübte Ermessen liegt folgenden Erwägungen zugrunde:

Die Bearbeitung des von Ihnen gestellten Antrags auf Informationszugang betreffend vorliegender Unterlagen bzw. Informationen an die Ausländerbehörden (Dienstabweisungen, Geschäfts-

anweisungen, Arbeitshilfen, Leitfäden) in Bezug auf das Aufenthaltsgesetz (allgemein), das Asylgesetz und den Familiennachzug für die Jahre 2016, 2017, 2021 und 2022 erfordert eine umfangreiche Aktenrecherche sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Die Erhebung eines Kostenvorschusses nach § 7 Abs. 2 Satz 1 VwKostG LSA trägt dazu bei, Sie als Kostenschuldner bei den zu erwartenden, nicht unerheblichen Kosten nicht erst nach Abschluss der Amtshandlung, sondern bereits vor Beginn der von Ihnen begehrten Amtshandlung an der zu erwartenden Kostenlast zu beteiligen. Der festgesetzte Kostenvorschuss von 330 Euro entspricht zwei Drittel der nach der Anlage zu § 1 IZG LSA KostVO für den Einzelfall vorgesehenen Höchstgebühr von 500 Euro und stellt sich gemessen am dargestellten nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand als angemessen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 VwKostG LSA dar.

Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigen sollte, wird Ihnen dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 VwKostG LSA im Rahmen des abschließenden Kostenfestsetzungsbescheides erstattet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

